

Sitzung/Gremium	am:	
Ausschuss für Schule, Sport und Kultur	15.06.2026	öffentlich
Kreisausschuss des Landkreises Friesland	25.06.2026	nicht öffentlich

Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:
Schulganztage an den Förderschulen des Landkreises Friesland

Kenntnisnahme/Empfehlung:
Der Umsetzung der Schulganztagekonzepte der Förderschulen wird zugestimmt

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Ja ☐ Nein						
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung: Eigenanteil objektbezogene Einnahmen		Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen		
€ 2026: ca. 22.000	€ 2027 ff: ca. 50.000	€ XXXX	€ XXXX	€ XXXX		
Erfolgte Veranschlagung: ☒ ja, mit € 25.000 ☐ Nein im ☒ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt: P.1.02.21.210000.010, Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen						
Vorlage betrifft die demografische Entwicklung: ☐ ja ☒ nein Falls ja, in welcher Art: XXXX		Vorlage hat negative Auswirkungen auf Klimaschutz: ☐ ja ☒ nein Bei ☒ ja: Nähere Erläuterung der Auswirkung in Begründung Vorlage hat positive Auswirkungen auf Klimaschutz: ☐ ja ☒ nein Bei ☒ ja: Handlungsfeld:				
Vorlage bezieht sich auf XXX	MEZ Nr. 2 Titel: Erziehung und Bildung stärken		HSP Nr. 2.02.03 Titel: Erhalt der Förderschulen nach der gesetzlichen Vorgaben			
Sachbearbeiter/in gez. Thöle Fachbereichsleiter/in		Sichtvermerke: gez. Rocker gez. Thiel gez. Ambrosy Kämmerer Dezernent/in Landrat				
Abstimmungsergebnis:						
Fachausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreisausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreistag	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.

Darstellung des Sachverhaltes:

1. Rechtslage:

1.1

Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)

Das GaFöG sieht zum 1. August 2026 die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter durch Anpassung des § 24 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vor, beginnend mit der Jahrgangsstufe 1 der Grundschulen in der Trägerschaft der Gemeinden, sukzessiver Aufbau bis zum Beginn der fünften Klassenstufe.

Zu den Grundschulen gehören gemäß § 14 Abs. 4 NSchG auch die Primarbereiche der Friedrich-Schlosser-Schule (Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) sowie der Heinz-Neukäter-Schule (Förderschule mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung) in der Trägerschaft des Landkreises Friesland.

Der Landkreis Friesland ist gemäß § 1 Abs. 1 des Nds. AG SGB VIII als örtlicher Träger der Jugendhilfe sachlich und nach § 86 Abs. 1 SGB VIII örtlich für die Eltern zuständig, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Friesland haben.

Danach besteht der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen an Werktagen (§ 7 Abs. 4 SGB VIII: Wochentag Montag bis Freitag, ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage) im Umfang von acht Stunden täglich und gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsschulen, als erfüllt.

Das Land Niedersachsen hat sich mit den kommunalen Spitzenverbänden darauf verständigt, dass der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter während der Schulzeiten in den Ganztagsgrundschulen umgesetzt werden kann; die Zuständigkeit für diese Ganztagsbetreuung während der Schulzeit liegt beim Niedersächsischen Kultusministerium.

1.3

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NSchG können allgemeinbildende Schulen mit Genehmigung der Schulbehörde als offene Ganztagschule geführt werden.

Nach § 23 Abs. 2 Satz 2 NSchG kann die Schulbehörde offene Ganztagsschulen genehmigen, die nur an drei Tagen der Woche außerunterrichtliche Angebote machen.

Gemäß § 23 Abs. 3 NSchG nehmen an der offenen Ganztagschule die Schülerinnen und Schüler freiwillig an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die außerunterrichtlichen Angebote finden in der Regel nach dem Unterricht statt.

Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 01. Januar 2026 (RdErl. d. MK)

Gemäß Ziffer 2.10 RdErl. d. MK wird in der Ganztagschule ein gesundes Mittagessen angeboten, das in der Regel auch warm sein sollte.

2. Sachlage:

Sowohl die Friedrich-Schlosser-Schule als auch die Heinz-Neukäter-Schule sind genehmigte offene Ganztagschulen. An den Wochentagen Dienstag, Mittwoch und Donnerstag finden Unterricht und außerunterrichtliche Angebote in jeweiligen Zeitkontingenten von grundsätzlich acht Stunden statt. Beide Schulen verfügen über Mensen und bieten Mittagessen an, so dass an diesen drei Wochentagen die gesetzlichen Ansprüche nach GaFöG zum 01. August 2026 grundsätzlich erfüllt sind.

Indes sind insbesondere für die Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs 1 besondere Betreuungskonditionen erforderlich, diese können aus pädagogisch-didaktischen Gründen noch nicht mit den älteren Jahrgängen gemeinsam außerunterrichtlich betreut werden, so dass zusätzliche Betreuungskräfte ab dem Schuljahr 26/27 erforderlich sind.

An den Wochentagen Montag und Freitag finden an beiden Schulen bislang keine außerunterrichtlichen Angebote statt; der Unterricht endet nach der sechsten Stunde, ein Mittagessen wird nicht angeboten.

Mithin ist bislang an diesen Schulen insbesondere montags und freitags nicht der gesetzliche Anspruch nach GaFöG gegeben.

3.Vorschlag zur Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs auf ganztägige Förderung:

- An den Wochentagen Montag und Freitag wird ebenfalls ein warmes Mittagessen angeboten; Kosten: ca. 10.000 Euro 2026, 23.000 Euro 2027.
- Für die nachmittägliche Betreuung bis 16.00 Uhr werden durch die Schulen zusätzliche Unterstützungskräfte wie beispielsweise Praktikanten, Bundesfreiwilligenleistende, Schulbegleiter beschäftigt. Diese sind ergänzend auch für den Jahrgang 1 im Einsatz, siehe Ausführungen zu 2. Kosten: ca. 12.000 Euro 2026, 27.000 Euro 2027.

Die Kosten für das angebotene Mittagessen (Zubereitung, Ausgabe, Nachbereitung) sind, wie auch bisher, vom Schulträger zu übernehmen. Die Speisen selbst sind, auch wie bisher, grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten zu bezahlen; Ausnahme: Leistungsberechtigte nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Die Kosten für die Unterstützungskräfte werden sowohl von der Schule als auch zumindest vorläufig vom Schulträger übernommen, um den gesetzlichen Anspruch auf ganztägige Förderung zu erfüllen.

Der obige Erlass sieht zwar vor, dass der Ganztagschule Ressourcen für die Einrichtung, Durchführung und Unterstützung des Ganztagsangebots vom Land zugewiesen werden.

Berechnungsgrundlage hierfür ist die Zahl der am Ganzttag teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die Ganzttagsschule erhält für die Schülerinnen und Schüler, die zur Teilnahme am Ganzttagsangebot angemeldet sind, einen Stundenzuschlag. Von dem Zuschlag zum Ganzttagsbetrieb sollen anteilig Lehrkräftestunden kapitalisiert werden.

Die genannten Ressourcen sind jedoch bislang nicht hinreichend quantifiziert, so dass quasi in Vorleistung der Schulträger die nicht gedeckten Kosten in genannter Höhe übernehmen sollte.

Wie auch bereits bei der Umsetzung des GaFöG bezüglich der Schulganztagsferienbetreuung beschlossen, sollten auch hier die dem Landkreis Friesland entstehenden Kosten dem Land Niedersachsen in Rechnung gestellt werden, siehe Vorlage Nr. 1199/2025 vom 07. November 2025.